

SATZUNG

des Landesverbandes der Volkshochschulen

Niedersachsens e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen
„Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e.V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Hannover.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss der Träger von Volkshochschulen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene mit gleicher Aufgabenstellung in Niedersachsen. Er ist ein Dachverband im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Vereinszwecke sind die gemeinnützige Förderung der Erwachsenenbildung, die Weiterentwicklung der Volkshochschulen als öffentliche Bildungseinrichtungen, die politisch und weltanschaulich neutral und an soziale Gruppen nicht gebunden sind, die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Landtag, Landesregierung, Institutionen und Organisationen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen im Interesse der Mitglieder.
- (3) Der Verband erfüllt seine Aufgaben in der Erwachsenenbildung insbesondere durch
 1. Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder,
 2. Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien zur Wahrnehmung bildungspolitischer Anliegen,
 3. Beratung in Fragen der erwachsenenpädagogischen Aufgabenstellung, der institutionellen Entwicklung, der Qualitätssicherung und Evaluation,
 4. Förderung und Unterstützung der Mitglieder bei der Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 5. Entwicklung von Bildungsprogrammen,
 6. Entwicklung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien,
 7. Durchführung von Prüfungen,
 8. Unterhaltung aller für die Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Siehe auch unter Erläuterungen und Begründungen, Seite 12, § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jeder Träger einer Volkshochschule oder einer Einrichtung auf kommunaler Ebene mit gleicher Aufgabenstellung in Niedersachsen werden. Dabei muss es sich um steuerbegünstigte Einrichtungen nach der geltenden Abgabenordnung handeln. Der Vorstand des Verbandes entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag. Mitglied kann nur werden, wer nicht gleichzeitig einem anderen Dachverband im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zulässig zum Ende eines Kalenderjahres; die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Die Mitteilung über das Erlöschen der Mitgliedschaft hat schriftlich an das Mitglied zu erfolgen.
- (5) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Verbandes schädigt oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie wählt die oder den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 2. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
 3. Sie nimmt den Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer entgegen.
 4. Sie nimmt die Jahresprüfungsberichte der Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer entgegen und entscheidet über die jeweilige Ergebnisverwendung.
 5. Sie entlastet den Vorstand.
 6. Sie wählt aus ihrer Mitte drei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
 7. Sie beschließt über Beteiligungen nach § 14.
 8. Sie beschließt Satzungsänderungen.
- (3) Einladungen mit dem Vorschlag des Vorstandes zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge müssen mindestens vierzehn Tage, Anträge zur Satzungsänderung mindestens drei Wochen vorher dem Geschäftsführenden Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zuleitet. Anträge des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche – bei Satzungsänderungen mindestens drei Wochen – vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann zur Mitgliederversammlung zwei Delegierte entsenden, darunter die Volkshochschulleiterin oder den Volkshochschulleiter/die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verbandes dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (7) Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Verfahren

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verfahrensordnung kann abweichende Bestimmungen treffen.
- (3) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die- oder derjenige, für die oder den die Mehrheit der Stimmen abgegeben wurde. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die- oder derjenige gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu ziehen hat. Blockwahl ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, zulässig.
- (4) Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie zum Ende der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern. Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist beratendes Mitglied des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes; sie bzw. er ist auf ihr bzw. sein Verlangen zum Gegenstand jedes Verhandlungspunktes zu hören.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in jeder zweiten Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren,
- a) die oder der Vorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes,
 - b) sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag der Regionalverbände gemäß § 12,
 - c) sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Landkreistages,
- gewählt.

Die Mitglieder zu c) müssen aus Gebietskörperschaften kommen, die Träger oder Gewährsträger einer verbandsangehörigen Volkshochschule oder einer Einrichtung auf kommunaler Ebene mit gleicher Aufgabenstellung sind, oder können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der kommunalen Spitzenverbände sein.

Die Vertretung im Vorstand soll der regionalen Repräsentanz und den unterschiedlichen Strukturen und Bedingungen der Volkshochschulen Rechnung tragen.

Je eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender werden einerseits auf Vorschlag der Volkshochschulleiterinnen und Volkshochschulleiter/Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie andererseits auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages und des Niedersächsischen Landkreistages aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlzeit aus seinem Hauptamt aus, erlischt sein Mandat im Vorstand. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsmitglied aus anderem Grund innerhalb der Wahlzeit aus dem Vorstand ausscheidet. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Wahlzeit ein neues Vorstandsmitglied. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Die Entscheidungen des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (5) Der Vorstand trägt gegenüber den Verbandsmitgliedern die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte und gibt sich und dem Geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (6) § 7 Absätze 2 bis 4 gelten für den Vorstand entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt insbesondere über
 1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 2. die Aufstellung des Stellenplanes,
 3. die mittelfristige Finanzplanung und das Investitionsprogramm,
 4. die Bestellung von Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfern,
 5. die Bestellung des Verbandsdirektors oder der Verbandsdirektorin,
 6. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
 7. die befristete Einrichtung von Konferenzen und Arbeitskreisen.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors.
- (3) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die weiteren in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Aufgaben. Er kann einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf den Geschäftsführenden Vorstand übertragen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist es insbesondere,
 - die Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes vorzubereiten,
 - in Personalangelegenheiten und Angelegenheiten gem. Betriebsverfassungsgesetz tätig zu werden,
 - die Anstellungsverträge mit der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter abzuschließen.
- (3) Er kann seine Befugnisse im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen auf die Verbandsdirektorin oder den Verbandsdirektor übertragen.
- (4) § 8 Absatz 4 und § 7 Absätze 2 bis 4 gelten für den Geschäftsführenden Vorstand entsprechend.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (6) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, bestimmt der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Verhinderungsvertreterin oder einen Verhinderungsvertreter für die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 **Verbandsdirektorin/Verbandsdirektor**

- (1) Der Vorstand bestellt eine Verbandsdirektorin oder einen Verbandsdirektor.
- (2) Diese oder dieser leitet die Geschäftsstelle und führt das laufende Geschäft.
- (3) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes.
- (4) Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle kann vom Vorstand zur Stellvertretenden Verbandsdirektorin oder zum Stellvertretenden Verbandsdirektor bestimmt werden. Diese oder dieser übernimmt für den Fall der Abwesenheit die Aufgaben der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors.

§ 12 **Regionalverbände und Leitungskonferenz**

- (1) Die Volkshochschulen und Einrichtungen auf kommunaler Ebene mit gleicher Aufgabenstellung schließen sich nach eigener Entscheidung zu bis zu sieben, geografisch zusammen liegenden Regionalverbänden zusammen.
- (2) Die Regionalverbände wirken an der verbandlichen Arbeit mit, vertreten ihre Interessen innerhalb des Landesverbandes und erarbeiten Vorschläge und Empfehlungen für den Vorstand.

Sie koordinieren die Programmentwicklung, die Qualitätssicherung einschließlich der Fortbildung, die Zusammenarbeit mit Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Wirkungsbereich.

- (3) Dazu bilden die Regionalverbände eine Leitungskonferenz, aus deren Mitte sie eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher wählen. Die Leitungskonferenzen treten mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zusammen. Sie können auf der Fachebene befristete und themengebundene Arbeitsgruppen einrichten.
- (4) Die Leitungskonferenzen der Regionalverbände bilden gemeinsam die Konferenz der Volkshochschulleiterinnen und Volkshochschulleiter/Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer auf Landesebene.
- (5) Die Leitungskonferenz auf Landesebene tritt auf Einladung der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors einmal jährlich oder bei Bedarf zusammen.

Die Leitungskonferenz auf Landesebene behandelt Themen auf Vorschlag des Vorstandes, der Regionalverbände oder der Geschäftsführung und erarbeitet Empfehlungen für den Vorstand.

§ 13 Gleichberechtigungsgebot

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes und der Einrichtung von Konferenzen und Arbeitskreisen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 ist im Sinne des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung darauf hinzuwirken, dass die Geschlechter gleichmäßig vertreten sind.

§ 14 Beteiligungen

- (1) Der Verband kann sich an anderen juristischen Personen mit wirtschaftlicher Zielsetzung beteiligen, wenn dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben förderlich ist oder der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder dient, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Verbandes nicht gefährdet ist.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verbandes in den Mitgliederversammlungen oder in den diesen gleichgestellten Organen werden vom Vorstand mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gebunden. Der Auftrag an die Vertreterinnen bzw. Vertreter kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Scheidet ein vom Verband entsprechend den vorstehenden Absätzen benanntes Mitglied aus seinem bisherigen Anstellungsverhältnis bei einem Träger oder dem Volkshochschulverband oder aus einer sonstigen Funktion, wegen der es vom Verband in ein Gremium entsandt wurde, aus, dann erlischt das Mandat unverzüglich.

§ 15 Mitgliedschaften

- (1) Der Verband kann bei anderen juristischen Personen oder Organisationen als solchen nach § 14 Mitglied werden, wenn dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben förderlich ist oder der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder dient. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- (2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Verbandes in den Mitgliederversammlungen oder in den diesen gleichgestellten Organen werden vom Vorstand mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.
- (3) § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16 Besetzung von Gremien

Für die Besetzung von Funktionen durch den Landesverband in dritten Organisationen, z. B. in Ausschüssen, Vorständen, Aufsichtsräten, Beiräten etc., gilt § 15 entsprechend.

§ 17 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen. In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt die Angabe, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende Liquidator.
- (2) Ist eine zur Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von acht Tagen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden hat.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27. Januar 1998 und tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der 41. ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen Niedersachsens e.V. am 02. September 2009 in Hannover beschlossen und am 15.01.2010 unter der Nummer 2235 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.